



Beispiel für eine Betriebsvereinbarung zum mobilen Ausbilden

Zwischen der Unternehmensleitung und dem Gesamtbetriebsrat wird folgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Lernwelt der beruflichen Ausbildung bei XXX verändert sich um digitale Möglichkeiten und ergänzt so die bisherigen Formen der Zusammenarbeit.

Das Ziel ist, neue didaktische Formen in die standardisierte Lernwelt zu integrieren. Mobiles Lernen ist hier eine lernpädagogisch wertvolle Möglichkeit, qualitativ auf hohem Niveau Theorie und Praxis neu aufbereitet zu vermitteln.

Das Lernen mit dem digitalen Endgerät ist eine wichtige Möglichkeit, um individuelle Freiräume und Stärkung des selbstorganisierten Lernens für Auszubildende zu ermöglichen.

Mobiles Lernen basiert auf dem Grundverständnis einer aktiven und interaktiven Kommunikation zwischen Ausbildenden und Auszubildenden. Es setzt aber auch voraus, dass das Tablet/Laptop als persönlicher Lernbegleiter während der gesamten Ausbildungszeit inkl. der benötigten Software zur Verfügung gestellt wird.

Unternehmensleitung und Betriebsrat unterstützen ausdrücklich die Möglichkeit des Mobiles Lernens als neue Form der Vermittlung von Lerninhalten bei XXX. Dabei werden die tariflichen und betrieblichen Regelungen sowie Mitbestimmungsrechte berücksichtigt. Es besteht Einigkeit darin, dass die Arbeitsform des Mobiles Lernens keine Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis Auszubildende - Auszubildende hat.

1 Geltungsbereich

1.1 Räumlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für XXX

1.2 Persönlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für kaufmännische und gewerblich/technischen Auszubildende, im Nachfolgenden Auszubildende genannt.

2 Definition

Mobiles Lernen in der Ausbildung liegt vor, wenn sich Auszubildende in Abstimmung mit dem_der jeweilig zuständigen Ausbildenden nicht auf dem Werksgelände, sondern an einem anderen selbstgewählten, geeigneten Ort außerhalb des Betriebs innerhalb Deutschlands befinden, von welchem aus sie an den geführten/digitalen Lehreinheiten zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte teilnehmen oder unter Anleitung und Vorgabe der Ausbildenden Selbst-



Lerneinheiten bearbeiten/durchführen. Mobiles Lernen erfolgt ausschließlich auf Veranlassung durch die jeweils zuständigen Auszubildenden.

Abzugrenzen hiervon sind Lerneinheiten, die die Auszubildenden zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte selbstgesteuert bzw. eigeninitiiert durchführen, diese stellen kein mobiles Lernen in der Ausbildung dar; hierunter fällt bspw. die Vor- und Nachbereitung des Berufsschulunterrichts.

Mobiles Lernen findet immer tageweise ganztägig statt. Damit wird sichergestellt, dass auch Auszubildende, die nicht oder nur eingeschränkt mobil sind – auf Fahrgemeinschaften/ Mitfahrmöglichkeiten angewiesen sind – am mobilen Lernen in der Ausbildung teilnehmen können.

3 Grundsätze des mobilen Lernens

3.1 Eignung und Umfänge der Ausbildungsinhalte für mobiles Lernen

Die Ausbildung findet weiterhin grundsätzlich vor Ort statt. Sofern Ausbildungsinhalte digital vermittelt werden können und sich für mobiles Lernen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern (IHK)/ eignen, können diese im Rahmen neuer didaktischer Lernmethoden fern der ersten Tätigkeitsstätte vermittelt werden. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass die Vorgaben der zuständigen Kammern zum mobil vermittlungsfähigen Ausbildungsinhalt und maximalem Umfang des mobilen Lernens je nach Berufsbild durch die Auszubildenden zu dokumentieren sind und individuell nach Ausbildungsberuf eingehalten werden. Mobiles Lernen sollte demnach insbesondere für das Vertiefen von bereits erworbenen Ausbildungsinhalten angewendet werden.

Alternativ, sofern keine Vorgabe/detaillierte Bewertung durch die IHK/ erfolgt, ist durch die Auszubildenden eine Bewertung der Ausbildungsinhalte auf Eignung für mobile Lehr- und Lerneinheiten durchzuführen und auch hierüber eine Übersicht/Dokumentation zu erstellen. Dabei sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes sowie die Ausbildungsrahmenpläne/Ausbildungsordnungen der jeweiligen Berufsbilder zu berücksichtigen. Sofern sich daraus keine engeren Einschränkungen für das mobile Lernen in der Ausbildung ableiten lassen, ist bei der Planung der mobilen Lerneinheiten darauf zu achten, dass im Durchschnitt nicht mehr als 20% der betrieblichen Ausbildungszeit mobil gelernt wird.

Die Bewertung der Ausbildungsinhalte auf Eignung für das mobile Lernen ist bei Einführung und Änderung adäquat der Jugend- und Auszubildendenvertretung und dem Betriebsrat zur Kenntnis zu bringen.

3.2 Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Erreichung des Ausbildungsziels

Die persönliche Eignung der Auszubildenden ist bei der Planung und Durchführung von mobilem Lernen in der Ausbildung zu berücksichtigen. Deshalb sollte während der Probezeit das mobile Lernen sehr restriktiv angewendet werden. Hier ist regelmäßig der Lern-/Ausbildungsfortschritt der einzelnen Auszubildenden durch die Auszubildenden zu überprüfen. Sollte dabei festgestellt werden, dass es Defizite beim Erlernen der Ausbildungsinhalte durch



das mobile Lernen gibt, sind umgehend geeignete, entgegensteuernde Maßnahmen durch die Ausbildenden zu ergreifen. Bei Unstimmigkeiten sind die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Betriebsrat in Kenntnis zu setzen. Die Vermittlung und das Erlernen der Ausbildungsinhalte sind jederzeit sicherzustellen. Das Ausbildungsziel darf durch das mobile Lernen in der Ausbildung zu keinem Zeitpunkt gefährdet sein.

3.3 Verantwortung für das mobile Lernen in der Ausbildung

Die Ausbildenden tragen die Verantwortung für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte entsprechend der Ausbildungsrahmenpläne und der Ausbildungsordnung der Berufsbilder sowie für die regelungs- und rechtskonforme Umsetzung des mobilen Lernens in der Ausbildung. Dabei stellen sie insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen, betrieblichen Vorschriften und der Vorgaben der jeweils zuständigen IHK/ sicher, pflegen den regelmäßigen Austausch zu den für Ihren Ausbildungsberuf zuständige_n Bildungsberater_innen der Kammern, identifizieren geeignete Ausbildungsinhalte für das mobile Lernen und wählen die passenden didaktischen Formen und Methoden dazu aus.

Durch einen regelmäßigen Austausch zwischen Ausbildenden und Auszubildenden über die mobilen Lernmethoden und die dadurch zu vermittelnden Lerninhalte, werden Probleme und Defizite bei der Vermittlung der Ausbildungsinhalte frühzeitig erkannt und abgestellt. Die Qualität der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungsziels sind hierbei maßgeblich im Blick zu behalten und durch die Ausbildenden sicherzustellen.

Werden durch die Ausbildenden grundsätzliche Probleme bei dem mobilen Lernen in der Ausbildung festgestellt, sind diese mit den Ausbildungsleiter_innen, dem Betriebsrat und der Jugend- und Auszubildendenvertretung umgehend zu besprechen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.4 Anspruch auf Ablehnungsmöglichkeiten

Mobiles Lernen kann nur durch die_den jeweils zuständige_n Trainer_in veranlasst werden. Die Auszubildenden haben darüber hinaus keinen Anspruch auf mobiles Lernen in der Ausbildung.

Sollte aus in der Person der_des Auszubildenden liegenden Gründen eine Tätigkeit/Ausbildung außerhalb der Arbeitsstätte nicht sinnvoll oder von Seiten der_des Auszubildenden nicht gewünscht/möglich sein, so ist der Lern-/Arbeitsplatz im Unternehmen zu nutzen.

3.5 Ausbildungszeit und Erreichbarkeit

Bestehende Ausbildungszeitregelungen gelten auch im Rahmen des mobilen Lernens in der Ausbildung.

Die täglichen mobilen Ausbildungszeiten sowie die Zeiten, in denen die Auszubildenden während der mobilen Ausbildung erreichbar zu sein haben, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen und betrieblichen Regelungen zu Arbeits-/Ausbildungs-/Pausen- und Ruhezeiten von den Ausbildenden definiert und mit der jeweiligen Ausbildungsgruppe frühzeitig – mind. drei Werktagen zuvor – vereinbart. Ein Wechsel zwischen den Schichten darf hierbei nicht erfolgen. Mobiles Lernen ist so auszugestalten, dass das Ausbildungszeit-Volumen dabei nicht erhöht wird.



Im Urlaub, an freien Tagen, an Tagen der Arbeitsunfähigkeit und an Berufsschultagen darf kein mobiles Lernen stattfinden. Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten im Rahmen des durch die Auszubildenden veranlassten mobilen Lernens Ausbildungszeit und unterliegen der Zeiterfassung.

3.6 Kontakt, Einbindung in den Ausbildungsbetrieb und persönliche Förderung

Durch das mobile Lernen darf der gegenseitige Informationsaustausch zwischen Auszubildenden und Auszubildenden nicht beeinträchtigt werden. Auszubildenden und Auszubildende stellen gemeinsam sicher, dass auch während Selbstlerneinheiten analog der Präsenzausbildung (hinsichtlich Systeme und Struktur) ein Austausch stattfinden kann und die Einbindung in den Ausbildungsbetrieb gewährleistet ist. Insbesondere ist über das Erlernen der fachlichen Ausbildungsinhalte hinaus, beim mobilen Lernen auch die persönliche Entwicklung der Auszubildenden zu fördern.

Die Teilnahmemöglichkeit an Betriebs- und Informationsveranstaltungen bleibt durch die Regelung des mobilen Lernens unberührt.

3.7 Arbeitsmittel

Die für das mobile Lernen notwendige Hard- und Software sowie Zugriffe auf die betrieblichen Systeme sind den Auszubildenden durch das Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Die Verwendung und die Mitnahme von zur Verfügung gestellten Arbeits- und Kommunikationsmitteln hat entsprechend der jeweils geltenden betrieblichen Regelungen zu erfolgen.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist auch bei mobilem Lernen auf einen schonenden Umgang mit den zur Verfügung gestellten Arbeits- und Kommunikationsmitteln zu achten.

Die Auszubildenden haben die Nutzung durch Unbefugte (z.B. Familienangehörige und andere Dritte) auszuschließen.

3.8 Datenschutz

Im Rahmen des mobilen Lernens ist der Zugriff auf betriebliche IT-Systeme so zu gestalten, dass Datenschutz und Datensicherheit der betrieblichen Daten der *Betriebsname* wie auch der Personaldaten gewährleistet sind. Dies gilt auch für die Aufbewahrung und den Transport von Arbeits- und insbesondere Kommunikationsmitteln.

Vertrauliche dienstliche Daten und Informationen sind von den Auszubildenden so zu schützen, dass unbefugte Dritte (z.B. Familienangehörige) keine Einsicht und/oder Zugriff nehmen können. Die Vernichtung von Unterlagen in jeglicher Form hat am betrieblichen Ausbildungs-/Arbeitsplatz zu erfolgen.

4 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht an dem mobilen Arbeitsplatz in gleichem Umfang wie bei der Ausübung der Tätigkeit an dem betrieblichen



Arbeitsplatz. Darüber hinaus besteht auch für Unfälle auf den Wegen zwischen dem mobilen und betrieblichen Arbeitsort Versicherungsschutz.

Arbeitsunfälle sowie Wegeunfälle sind unverzüglich den zuständigen Ausbildenden zu melden.

Bei Dienstreisen, die von dem mobilen Arbeitsplatz aus angetreten werden, besteht zusätzlich der Schutz durch die Dienstreise-Unfallversicherung.

5 Arbeitssicherheit

Auszubildende sind vor erstmaliger Aufnahme des mobilen Lernens durch die Ausbildenden in geeignetem Maße zum Arbeitsschutz zu unterweisen, insbesondere darüber, wie ihre Sicherheit und Gesundheit auch bei mobilem Lernen gewährleistet werden kann. Die Unterweisung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

Darüber hinaus können sich Auszubildende bei den betrieblichen Arbeitsschutzfachstellen auf Wunsch über Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beraten lassen.

6 Einhaltung gesetzlicher, tarifvertraglicher und betrieblicher Regeln

Es wird darauf hingewiesen, dass mobiles Lernen nur im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen bzw. betrieblichen Regelungen ermöglicht werden kann.

Das Direktionsrecht des_der Ausbildenden bleibt bestehen.

7 In-Kraft-Treten/Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, erstmals zum *Datum* gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Diese Betriebsvereinbarung entfaltet keine Nachwirkung.